

Beschluss

In dem Einspruchsverfahren

Verein A - Einspruchsführer -

gegen

den DTTB - Einspruchsgegner –

Nebenbeteiligter: Verein B

wegen Spielwertung

hat das Sportgericht des DTTB durch den Vorsitzenden Hans-Philipp Hübinger, seinen Stellvertreter Rolf Eißler und den Beisitzer Jürgen Harz im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Der Einspruch des Vereins A wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens hat der Verein A zu tragen.

I. Sachverhalt

1. Am [Datum] fand bei Verein B das TTBL-Spiel zwischen dem heimischen Verein B und dem Verein A statt. Im vierten Spiel des Tages standen sich Spieler A (von Verein A) und Spieler B (von Verein B) gegenüber. Beim Zwischenstand 0:1 und 9:7 aus Sicht des Spielers B hatte der Spieler A Aufschlag. Unmittelbar nach dessen Ausführung hob der SR-Assistent den rechten Arm, um anzuzeigen, dass er den Aufschlag als falsch bewertet hatte. Der SR hatte diese

Geste und die damit verbundene Entscheidung zunächst nicht bemerkt und auf 9:8 gestellt, da er der Meinung war, der Spieler A habe den Punkt gewonnen. Erst nach einer Intervention der Bank des Vereins B begann eine Diskussion, in die auch der OSR eingebunden war. Nach mehreren Minuten wurde das Spiel dann beim Stand von 10:7 für den Spieler B fortgesetzt, der letztlich mit 3:1 als Sieger vom Tisch ging.

Das Mannschaftsspiel gewann der Verein B mit 3:2.

2. Gegen die Wertung hatte der Verein A Protest eingelegt, der durch den angefochtenen Beschluss des Spielleiters zurückgewiesen worden ist. Protestschreiben und –entscheidung liegen allen Beteiligten vor.

3. Der hiergegen gerichtete Einspruch des Verein A ist am *[Datum]* eingegangen und nach gewährter Fristverlängerung mit Schreiben vom *[Datum]* begründet worden. Der Einspruch richtet sich gegen die Wertung des Meisterschaftsspiels. Der Einspruch liegt allen Beteiligten vor.

Auf alle Schreiben wird zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen.

4. Der Einspruchsgegner hat in seinem Schreiben vom *[Datum]* von einer weiteren Stellungnahme abgesehen und konkludent die Zurückweisung des Einspruchs beantragt.

5. Die Kontrollkommission hatte Gelegenheit zur Stellungnahme, eine solche aber nicht abgegeben.

6. Gleiches gilt für den Verein B als Nebenbeteiligter.

II. Gründe

1. Der in formeller Hinsicht nicht zu beanstandende Einspruch hat in der Sache keinen Erfolg, obwohl auch die Mitglieder des Sportgerichts der Meinung sind, dass die beiden SR am Tisch zumindest unglücklich agiert haben.

2. Es liegt keine Verletzung der Bestimmungen der WO oder der BSO vor. Gegenstand dieses Verfahrens ist die Tatsachenentscheidung des SR-Assistenten hinsichtlich des Aufschlages von Spieler A. Eine solche

Entscheidung ist der Überprüfung durch Rechtsinstanzen entzogen, wie sich schon aus Nr. 3.2.7 der Internationalen TT-Regeln B ergibt. Nicht einmal der SR am Tisch kann die Entscheidung des SR-Assistenten überstimmen, sofern sie in dessen Zuständigkeit fällt, was bei der Bewertung des Aufschlags der Fall ist, siehe Nr. 3.2.5.1 ITTR B.

Der SR-Assistent wollte seine Entscheidung auch nicht zurücknehmen. In dem allen Beteiligten bekannten Video ist deutlich zu erkennen, dass er erst dem SR und danach dem OSR seine Entscheidung erläutert hatte. In einer Stellungnahme gegenüber dem Sportgericht (liegt allen vor) bestätigte er noch einmal, dass er keine Rücknahme beabsichtigt hatte.

Am Ergebnis ändert auch nichts, dass der SR die Signale seines Assistenten nicht wahrgenommen und daher zunächst auch nicht die zutreffenden Schlüsse gezogen hatte.

Erst durch das Eingreifen des OSR wurde das Spiel mit dem den Regeln entsprechenden Zwischenstand fortgesetzt. Da es erkennbar Differenzen hinsichtlich der Regeln gab, war es nach Nr. 3.1.2.10 ITTR B die Aufgabe des OSR hier für Klarheit zu sorgen. Er berichtete hierbei nicht die Tatsachenentscheidung des Assistenten, sondern klärte lediglich, welche Folgen diese Entscheidung hatte.

Alle Handlungen sind somit letztlich regelkonform.

3. Nachfolgend soll auf die Argumente des Einspruchsführers eingegangen werden.

Auch ohne verbales Eingreifen des Assistenten bleibt seine Entscheidung wirksam. Er wollte diese nicht zurücknehmen, auch wenn er mit Ende des Ballwechsels den Arm sinken ließ, siehe die obigen Ausführungen.

Eine Verwarnung des Spielers A kam nicht in Betracht, da der Assistent nicht etwa bloße Zweifel an der Korrektheit des Aufschlages hatte (siehe Nr. 6.6.1 ITTR A), sondern ihn als eindeutig fehlerhaft bewertete.“

Das Umstellen des Spielstandes auf 9:8 stellte keine eigenständige Tatsachenentscheidung dar, sondern war lediglich eine Folge der zunächst falschen Regelanwendung.

An dieser Stelle war der OSR gezwungen, einzugreifen, um einen Regelverstoß abzuwenden. Es ist dabei unerheblich, wer ihn eingeschaltet hatte.

Nach alledem ist die Entscheidung des Einspruchsgegners als richtig zu bewerten und der Einspruch des Vereins A zurückzuweisen.

4. Die Kostentragungspflicht des Vereins B ergibt sich aus § 28 Abs.1 Satz 1 GeSchO für die Rechtsinstanzen.

gez. Ph. Hübinger

gez. R.Eißler

gez. J.Harz

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Ph. Hübinger

Bad Kreuznach, den 01.11.2022

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen ab Zugang dieser Entscheidung Berufung zum Bundesgericht eingelegt werden, wobei es zur Fristwahrung auf das Datum der Absendung ankommt.

Dem Berufungsschreiben (per E-Mail oder in 6-facher Ausfertigung) ist auch der Nachweis der Zahlung der Berufungsgebühr beizufügen.

Das Berufungsschreiben ist zu richten an den Vorsitzenden des Bundesgerichts:
Prof. Dr. Peter Meyer, Wilhelm-Beyer-Weg 11, 90429 Nürnberg,
email: peter_meyer14@gmx.de